

Benützungs- und Gebührenreglement

Schulanlagen

Genehmigt an der Primarschulpflegesitzung vom 05.07.2005
Revidiert und genehmigt an der Primarschulpflegesitzung vom 15.01.2008
Revidiert und genehmigt an der Primarschulpflegesitzung vom 08.12.2009
Revidiert und genehmigt an der Primarschulpflegesitzung vom 02.10.2012
Liegenschaften
4. Fassung / Dok. 4.1.1_4 / VA: 04.04.1

1. Allgemeines

Die Schulanlagen stehen in erster Linie dem Schulbetrieb zur Verfügung. Ausserhalb des Schulbetriebes kann die Schulpflege Dritten die Mitbenützung bewilligen. Die entsprechenden Hausordnungen sind in jedem Falle bindend. Es besteht generell kein Recht oder Anspruch auf Benützung.

Für private Zwecke wie Hochzeiten, Geburtstage, Klassenzusammenkünfte etc. wird die Schulanlage nicht vermietet.

- Die Aussenanlagen stehen ausserhalb des Schulbetriebes grundsätzlich auch der Bevölkerung zur Verfügung.
- Ein Gesuch für die Benützung ist aber einzureichen wenn:
 - die sanitären Anlagen zur Verfügung stehen sollen
 - wenn die Benützung an einem bestimmten Termin gewährleistet sein muss
 - wenn eine Veranstaltung oder Anlass durchgeführt werden soll
- Für die Benützung von Räumlichkeiten ist immer ein Gesuch zu stellen.
- Alkoholverbot: Gestützt auf §48 Abs. 1 GesG ist der Verkauf von Alkohol in sämtlichen Schulgebäuden sowie auf dem ganzen Aussenbereich des Schulhausareals der Primarschule Niederglatt generell verboten.
- Rauchverbot: Gestützt auf §49 Abs. 4 GesG ist das Rauchen in sämtlichen Schulgebäuden sowie auf dem ganzen Aussenbereich des Schulhausareals der Primarschule Niederglatt verboten.
- Die Nachtruhezeiten von 22.00 h bis 06.00 h sind einzuhalten. Lärmemissionen sind zu vermeiden.
- Der Abfall muss durch den Verursacher auf dessen Kosten ordnungsgemäss entsorgt werden.

Die Schulpflege behält sich das Recht vor, bei wichtigen, kurzfristig angesagten Schulanlässen, bereits zugesagte Bewilligungen ohne Anspruch auf Schadenersatz zu widerrufen.

2. Gesuche

Gesuche für die Benützung sind mit entsprechender Begründung an die Primarschulpflege zu richten. Die Gesuche werden nach Eingangsdatum berücksichtigt.

2.1 Gesuche für einmalige Benützung

Gesuche für die einmalige Benützung sind mindestens 30 Tage im Voraus an die Primarschulpflege zu richten.

2.2 Gesuche für regelmässige Benützung

Gesuche für Jahresstunden des folgenden Schuljahres sind bis spätestens Ende Juni des laufenden Schuljahres einzureichen.

Gesuche für Semesterstunden sind wie folgt einzureichen:

- | | |
|--|------------------------------------|
| 1. Semester (Schuljahresbeginn bis 31.01.) | Gesuch bis spätestens 30. Juni |
| 2. Semester (01.02. – Ende Schuljahr) | Gesuch bis spätestens 30. November |

2.3 Gültigkeit der Benützungsbestätigung

Die Benützungsbestätigungen sind jeweils für ein Semester bzw. Schuljahr fix.

Auf Ende des Semesters bzw. Schuljahres erlischt die Gültigkeit der Benützungsbestätigung.

Es ist zwingend notwendig jedes Semester / Schuljahr ein neues Gesuch einzureichen.

3. Gebühren

Die Gebühren sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Die definitive Bewilligung zur Benützung tritt mit der Einzahlung der Gebühr in Kraft.

3.1. Gebühren für einheimische Benützer (nicht kommerziell)

Für ortsansässige Vereine, Behörden, Gruppierungen ist die Benützung der Anlagen für Trainings, Proben, Sitzungen, etc. kostenlos.

Allfällige Hauswartkosten können mit CHF 40.00 pro Stunde in Rechnung gestellt werden.

Für auswärtige Vereine, bei denen einheimische Kinder/Jugendliche mittrainieren oder üben, ist die Benützung ebenfalls kostenlos, sofern mind. 1/3 der Mitglieder in Niederglatt wohnhaft sind. Dem Gesuch ist die Mitgliederliste beizulegen.

3.2. Gebühren für einheimische Benützer (kommerziell)

Turniere oder Veranstaltungen, die einheimische Vereine mit auswärtigen Mannschaften oder Teilnehmern durchführen und bei denen eine Start- oder Teilnahmegebühr verlangt wird, sind kostenpflichtig. Es wird eine Pauschalgebühr von CHF 100.00 erhoben, die Hauswartkosten werden mit CHF 40.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

3.3. Gebühren für auswärtige Benützer (nicht kommerziell)

Auswärtige Vereine, Behörden, Gruppierungen zahlen eine Gebühr für die regelmässige Benützung der Anlagen für Trainings, Proben, Sitzungen, etc.

Pro Schuljahr:

Turnhalle inkl. Nebenräume

Bis max. 2 Stunden pro Schulwoche CHF 312.00

Pro Semester:

Turnhalle inkl. Nebenräume

Bis max. 2 Stunden pro Schulwoche CHF 156.00

3.4 Auswärtige Benützer bezahlen für einmalige Benützung eine Gebühr.

Sie beträgt in der Regel pro Tag/Abend:

Mehrzweckraum CHF 100.00

MUK CHF 150.00

Turnhalle inkl. Nebenräume CHF 250.00

Aussenanlage CHF 350.00

Dach, - Neben- und Untergeschossräume:

Tag/Abend CHF 50.00

Die Hauswartkosten werden gegebenenfalls mit CHF 40.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

3.5 Gebühren für Private- und öffentliche Schulen

Pro Schuljahr:

Turnhalle inkl. Nebenräume

Pro Schuljahr 1 Stunde / Woche CHF 1000.00

Pro weitere angebrochene halbe Stunde / Woche CHF 400.00

Pro Semester:

Turnhalle inkl. Nebenräume

Pro Semester 1 Stunde / Woche CHF 500.00

Pro weitere angebrochene halbe Stunde / Woche CHF 200.00

3.6 Gültigkeit der Benützungsbestätigung

Die Benützungsbestätigungen sind jeweils für ein Schuljahr bzw. Semester fix.

Auf Ende des Semesters bzw. Schuljahres erlischt die Gültigkeit der Benützungsbestätigung. Es ist zwingend notwendig jedes Semester / Schuljahr ein neues Gesuch einzureichen.

4. Reinigung/Rückgabe

Die rechtzeitige Reinigung und Lüftung ist zu gewährleisten. Die Reinigung erfolgt durch den Veranstalter/Benützer in Absprache mit dem Schulhauswart.

5. Auskunft

Der Schulhauswart oder die Schulverwaltung erteilt Auskunft über die Verfügbarkeit der Räume und Anlagen. Formulare für Benützungsgesuche sind beim Schulhauswart, auf der Homepage oder auf der Schulverwaltung zu beziehen.

Gesuche sind einzureichen an:

Primarschulpflege Niederglatt
Ressort Liegenschaften
Postfach 274
8172 Niederglatt

Dieses Reglement tritt rückwirkend ab Anfang Schuljahr 2012/13 in Kraft und ersetzt alle vorgängigen Bestimmungen.

Sämtliche für das Schuljahr 2012/13 bereits ausgestellten Benützungsbestätigungen und deren allfälligen Gebühren behalten Ihre Gültigkeit und werden nicht angepasst.

Genehmigt: Primarschulpflegesitzung vom 02.10.12